

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Praxis für Physiotherapie & Prävention

PhysioSportMed GmbH & Co. KG

Robert-Bosch-Str.32C | 63303 Dreieich

(Stand: Januar 2025)

MERKE: Diese Vereinbarung ist unabhängig von einer Erstattung bzw. der Erstattungshöhe durch Ihre Versicherung, sowie dem Zeitpunkt der Erstattung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Krankenversicherung. Grundsätzlich ist zwischen der physiotherapeutischen Behandlung von Patienten auf der Grundlage einer ärztlichen Heilmittelverordnung/Rezept und präventiven Anwendungen bei Kunden -ohne dem Vorliegen einer entsprechenden Heilmittelverordnung- zu unterscheiden.

§ 1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen PhysioSportMed GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 32C | 63303 Dreieich (nachfolgend PhysioSportMed genannt), eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie & präventiver Anwendungen und der Patientin / dem Patienten (nachfolgend „Patient“ genannt) bzw. der Kundin / dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) als Dienstvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit nichts abweichendes zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde.

(2) Dabei gelten Personen als Patienten, wenn sie Behandlungsleistungen Auf der Grundlage einer ärztlichen Heilmittelverordnung erhalten.

Personen gelten als Kunden, wenn sie präventive Anwendungen auf eigenes Verlangen erhalten, die nicht im Zusammenhang mit akuten Beschwerden oder aktuellen Erkrankungen stehen.

(3) PhysioSportMed behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) PhysioSportMed ist eine reine „Bestellpraxis“. Jede Dienstleistung wird terminiert, ein Termin wird bei PhysioSportMed nicht gleichzeitig mehrfach vergeben, mit Ausnahme der Gruppenangebote.

(2) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn für den Patient/Kunde ein oder mehrere Behandlungstermin(e) vereinbart worden ist/sind. Mit dem Zustandekommen der Terminvereinbarung erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

(3) Der Behandlungsvertrag ist formlos, d.h. kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden; er kann auch durch die Behandlungsübernahme erfolgen/ zustande kommen.

(4) PhysioSportMed ist jedoch berechtigt, einen Vertrag abzulehnen; insbesondere, wenn der Patient/Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachkommt; in diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der PhysioSportMed für die bis zur Ablehnung erbrachten Leistungen erhalten.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Die Aufgabenbezeichnung gilt als Vertragsgegenstand. Die genaue Aufgabenbezeichnung ist i.d.R. durch die ärztliche Heilmittelverordnung vorgeschrieben, bzw. mit dem Präventionsvertrag bestimmt.

(2) Nach dem Behandlungsvertrag zwischen PhysioSportMed und dem Patienten schuldet PhysioSportMed physiotherapeutische Behandlungsleistungen auf der Grundlage einer ärztlichen Heilmittelverordnung. Der Patient muss hierfür (oder für die) Dienste der PhysioSportMed eine ärztliche Heilmittelverordnung vorliegen.

(3) Die Behandlungskosten werden für gesetzlich Versicherte in der Höhe der aktuell gültigen Heilmittelpreisliste erstattet. Für den Versicherten wird ein ebenfalls festgelegter Kostenanteil als Eigenanteil verpflichtend erhoben.

Mit Privatversicherten wird eine Honorarvereinbarung geschlossen. Der Privatversicherte haftet hierfür persönlich. Ob und in welcher Höhe die Versicherung eine Erstattung leistet, ist davon unabhängig.

(4) Der Kunde kann präventive Gesundheitsleistungen/ Bewegungstherapien bzw. diverse Gymnastiktrainingsarten in Anspruch nehmen/ buchen. Die Trainingseinheiten werden nach individuellen Abstimmungen mit dem Kunden oder vorliegenden Kursinhalten von PhysioSportMed geplant und das Trainingsprogramm (Ort, Zeit und Inhalt) wird vertraglich vereinbart festgelegt.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Er endet automatisch mit Abschluss oder Abbruch der vereinbarten Maßnahmen.

(2) Der Vertrag kann vor Behandlungsbeginn aufgehoben werden. Die Aufhebung des Vertrags ist vor Vertragsbeginn durch rechtzeitige Terminstornierung –mindestens 24 Stunden vor Terminbeginn– möglich.

(3) Der Vertrag kann nach Vertragsbeginn gekündigt werden. Eine Kündigung muss rechtzeitig – mindestens 24 Stunden vor Terminbeginn- erfolgen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Der Patient/Kunde ist verpflichtet bereits entstandene Behandlungskosten bzw. Eigenanteile zu zahlen. Die Terminabsage kann persönlich oder durch schriftliche Mitteilung (per E-Mail) oder telefonisch (auch auf dem Anrufbeantworter) erfolgen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges der Terminabsage.

§ 5 Vergütung / Honorierung

(1) Der Kunde ist zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet. Gemäß § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen PhysioSportMed und Kunde überlassen, sofern es sich nicht um Heilmittleistungen für gesetzlich Versicherte handelt (siehe §3, Abs.3)

(2) Zahlungen sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsziele steht PhysioSportMed ohne weitere Mahnung Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2% -über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank, gemäß dem Diskontsatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei kurzfristigen (nichtrechtzeitigen) Absagen oder Nichterscheinen - siehe § 4.4 - wird dem Patienten/Kunde ein Ausfallhonorar in Höhe des entgangenen Entgelts in Rechnung gestellt. Der Patient/Kunde haftet für das Ausfallhonorar.

§ 6 Leistungsumfang

(1) Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen werden in der für den Auftraggeber reservierten Behandlungszeit erbracht. Jede Leistung ist in sich geschlossen und als Einzelleistung auch abrechenbar.

(2) Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten, Gerätschaften und das notwendige Personal zur Verfügung.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dienstleister bei der Leistungserbringung bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der vereinbarten Termine. Zudem ist den Anordnungen des Personals innerhalb der Praxisräumlichkeiten Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann der Dienstleister von dem Vertrag zurücktreten. Die bis dahin erbrachten oder angefallenen Leistungen werden berechnet.

(4) Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und darüber hinaus seiner Verschwiegenheitspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Auftraggeber den Dienstleister von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 8 Haftung

(1) Der Dienstleister haftet grundsätzlich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

§ 9 Datenschutz

(1) PhysioSportMed erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Patienten/Kunden ausschließlich zur Vertragsabwicklung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO. Weitere Informationen enthält die separate Datenschutzerklärung, die in der Praxis aushängt und online einsehbar ist.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Dienstleister ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Dreieich, 01. Januar 2025